

Große Kreisstadt Dachau  
Herrn Oberbürgermeister  
Florian Hartmann  
Konrad-Adenauer-Straße 2-6  
85221 Dachau



Dachau, den 9.3.2017

### Antrag: Jahresabschluss 2016 der Sparkasse Dachau

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Stadtratsfraktion der Überparteilichen Bürgergemeinschaft (ÜB) stellt folgenden

#### Antrag:

Die Stadt Dachau als einer der vier Träger der Sparkasse Dachau wirkt darauf hin, dass allen Mitgliedern des Dachauer Stadtrats eine Abschrift des Jahresabschlusses und des Lageberichts per 31.12.2016 der Sparkasse Dachau unmittelbar nach der Feststellung durch den Verwaltungsrat zur Verfügung gestellt wird.

#### Begründung:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht eines Kreditinstituts stellen neben dem sog. „Offenlegungsbericht gemäß CRR (Capital Requirements Regulation)“ zentrale Informationsquellen über dessen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zum Ende des letzten Geschäftsjahres dar. Zudem können daraus Informationen über nicht in der Bilanz erfasste Geschäftsvorfälle gewonnen werden.

Vor dem Hintergrund des möglichen Zusammenschlusses der Sparkassen Dachau, Fürstenfeldbruck und Landsberg-Dießen halten wir es für erforderlich, dass die Mitglieder des Dachauer Stadtrat schnellstmöglich über das aktuelle und geprüfte Zahlenwerk samt Erläuterungen der Sparkasse Dachau informiert werden.

Das Institut veröffentlicht den aktuellen Offenlegungsbericht gemäß CRR auf seiner Homepage (derzeit per 31.12.2015), nicht jedoch den zugehörigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Dieser ist ebenfalls offenlegungspflichtig, muss aber umständlich über den Betreiber des Bundesanzeigers beschafft werden.

Ein Ausschöpfen der gesetzlichen Offenlegungsfrist des Jahresabschlusses und des Lageberichts von bis zu 12 Monaten und eine anschließende Informationsbeschaffung über den Betreiber des Bundesanzeigers erachten wir in dieser besonderen Situation für die kommunalen Entscheidungsträger als nicht zielführend.

Nach unserem Dafürhalten bestehen für den Jahresabschluss per 31.12.2016 von Kreditinstituten grundsätzlich die nachfolgend genannten Fristen:

- Aufstellung (und Einreichung): bis 31.3.2017 (gemäß § 26 Abs. 1 S. 1 KWG)
- Prüfung: bis 31.5.2017 (gemäß § 340k Abs. 1 S. 2 HGB)
- Feststellung: unverzüglich nach Prüfung (gemäß § 340k Abs. 1 S. 3 HGB)
- Offenlegung: bis 31.12.2017 (gemäß § 340l Abs. 1 S. 1 HGB i.V.m. § 325 Abs. 1a, S. 1 HGB; jedoch in der Praxis verkürzt durch fortgesetzte Anwendung der "Leitlinien zur Bewertung der Erfüllung der Offenlegungsanforderungen nach § 26a KWG", auch i.V.m. Artikel 433 Satz 2 CRR)

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Peter Gampenrieder, Stadtrat

über  
50 Jahre ÜB